



Jahrgang 24

Juli 2026

Nummer 7

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde

Pettendorf

Bürgerservice

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:**

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag:

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Im Bereich Einwohnermelde-, Pass- und Ausweiswesen, Gewerbe- bzw. Abmeldung, Rentenangelegenheiten ist eine Terminvereinbarung - telefonisch oder per Mail - erforderlich.

Anschrift:**Gemeinde Pettendorf**

Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf

Kontakt:

Tel.: 0 94 09 / 86 25-16; -22 oder -15

Fax: 0 94 09 / 86 25 25

E-Mail: gemeinde@pettendorf.deHomepage: www.pettendorf.de**Gleichstellungsbeauftragte:**

Ilse Dirigl: Tel.: 0 94 04 / 25 51

Seniorenbeauftragte:

Alfred Stiegler, Tel.: 015128705828
und Dieter Pecher, Tel.: 0151 20278435
seniorenbeauftragte@pettendorf.de

Nachbarschaftshilfe:

Koordinator Ludwig Schlegl, erreichbar unter
Tel.: 0171 8317837 zu folgenden Zeiten:
Montag: 9:00 Uhr–11:30 Uhr und 15:00–18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 Uhr–11:30 Uhr
Freitag: 9:00–11:30 Uhr und 15:00–18:00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof Kneiting:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

**Annahmestelle für Glas und Blechdosen
in der Schloßstraße in Pettendorf
(Parkplatz PettenDorfladen)**

Grüngutcontainer

am Bauhofgelände Pettendorf

(keine Anlieferung in den Wintermonaten möglich)

Die Verwaltung

Bürgermeister:**Bernhard Weigl**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-10

Mail: weigl@pettendorf.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

stellvertretender Geschäftsleiter:**Christian Putz**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-14

Mail: putz@pettendorf.de**Hauptverwaltung:****Petra Schmid**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-12

Mail: schmid@pettendorf.de**Jörg Mayer**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-17

Mail: j.mayer@pettendorf.de**Carmen Wolf**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-22

Mail: wolf@pettendorf.de**Auszubildender****Finn Sikkes**

Tel.: 09409/8625-26

Mail: azubi@pettendorf.de**Einwohneramt:****Carmen Wolf**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-22

Mail: wolf@pettendorf.de**Valentina Timm**

09409/8625-18

Mail: timmm@pettendorf.de**Ordnungsamt:****Emily Löffert**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-15

Mail: loeffert@pettendorf.de**Kasse:****Daniela Zötzl**

Tel. 0 94 09 / 86 25-13

Mail: zoetzl@pettendorf.de**Andrea Elasperger**

Tel.: 09409/8625-19

Mail: elsperger@pettendorf.de**Kämmerei, Friedhofsverwaltung:**

Sylvia Wieczorek

Tel.: 09409/8625-16

Mail: wieczorek@pettendorf.de**Bauverwaltung:****Christian Putz**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-14

Mail: putz@pettendorf.de**Simone Schmidl**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-21

Mail: schmidl@pettendorf.de**Michael Kager**

Tel.: 0 94 09 / 86 25-28

Mail: kager@pettendorf.de**Jugendpfleger:**

Claudia Bäumler

Tel.: 01 70 / 9 83 90 64

Mail: jugendpfleger@pettendorf.de**Benedikt Mühle**

Tel.: 01 70 / 8 52 55 66

Mail: jugendpfleger@pettendorf.de**Standesamt:****Sylvia Wittmann**

Tel.: 09 41 / 8 30 00-24

Mail: marktverwaltung@lappersdorf.de**Bauhof:****Bauhofleiter Stellvertretung**

Tel.: 0 94 09 / 25 48



Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.06.2026**1. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der
letzten Gemeinderatssitzung vom 21.05.2026****Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt Form und Inhalt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 21.05.2026.

15 : 0 Stimmen

**2. Gemeindeverfassungsrecht;
Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des
Gemeinderates 2026 bis 2032****Sachverhalt**

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei.

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Meinung auch keiner amtlichen Bekanntmachung.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode muss also der neue Gemeinderat eine neue Geschäftsordnung erlassen. Er kann auch durch ausdrücklichen Beschluss oder auch stillschweigend die Geschäftsordnung aus der abgelaufenen Wahlperiode übernehmen. Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Die Geschäftsordnung regelt nicht das Verhältnis zwischen Gemeinde und Gemeindebürger und begründet keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für Außenstehende. Sie regelt vielmehr als Verfahrensordnung nur interne Rechtsbeziehungen.

Art. 45 Abs. 2 Gemeindeordnung bestimmt den **Mindestinhalt** der Geschäftsordnung: „Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.“

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates für die Wahlperiode 2020 bis 2026 liegt den Gemeinderäten vor.

Die Gemeinde Pettendorf orientierte sich bisher aus Gründen der Rechtssicherheit am Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages. Diese Vorgehensweise hat sich seit vielen Jahren bewährt.

Die aktuelle Mustergeschäftsordnung wurde als Anlage beigefügt. Vorgeschlagen wird, die bestehende Geschäftsordnung an die neue Mustergeschäftsordnung anzupassen. Erster Bürgermeister Weigl erläuterte die Geschäftsordnungen alt/neu und stellte die Neuerungen jeweils einzeln zur Abstimmung:

**Geschäftsordnung des Gemeinderats (Geschäftsordnung – GeschO)
der Gemeinde Pettendorf
Inhaltsverzeichnis****A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben****I. Der Gemeinderat**

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen

III. Der erste Bürgermeister**1. Aufgaben**

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

§ 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 8 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

§ 9 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 10 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 11 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 12 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

IV. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 13 - entfällt

B. Der Geschäftsgang**I. Allgemeines**

§ 14 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 15a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

§ 16 Öffentliche Sitzungen

§ 17 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 18 Einberufung

§ 19 Tagesordnung

§ 20 Form und Frist für die Einladung

§ 21 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 22 Eröffnung der Sitzung

§ 23 Eintritt in die Tagesordnung

§ 24 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 25 Abstimmung

§ 26 Wahlen

§ 27 Anfragen

§ 28 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29 Form und Inhalt

§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 31 Art der Bekanntmachung



C. Schlussbestimmungen

- § 32 Änderung der Geschäftsordnung
- § 33 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettendorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

Beschluss:

Der Zusatz (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG) wird gestrichen.

14 : 1 Stimmen

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

Beschluss:

Der Zusatz (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),

Beschluss:

Der Zusatz (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung) wird gestrichen.

14 : 1 Stimmen

15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,

Beschluss:

Der Zusatz „die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

Beschluss:

Die Änderung von „Gebühren“ auf „Abgaben“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

Beschluss:

Der Zusatz „ab Entgeltgruppe 9a“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

- 21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- 22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

Beschluss:

Der Zusatz „und der Regional- und Landesplanung“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

- 24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

Beschluss:

Der Zusatz „von Vertreterinnen und Vertretern“ wird in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

- 26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreismahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) 1Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Auf-

gabebereichs. 2Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 3Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. 4Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) 1Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 2Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. 3Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) 1Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. 2Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

Beschluss:

Der Zusatz „oder Weitergabe“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) 1Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. 2Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

1Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. 2Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. 3Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. 4Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.



III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

(1) 1Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). 2Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). 3In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) 1Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. 2Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 7

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) 1Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). 2Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) 1Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). 2Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) 1Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 8

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,

Beschluss:

Der Zusatz „sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € brutto im Einzelfall,

Beschluss:

Die Höhe von „20.000,00 € brutto“ wird in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 2.000,00 €

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

- Niederschlagung 10.000,00 €

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

- Stundung 20.000,00 €

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

- Aussetzung der Vollziehung 10.000,00 €

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € brutto und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € brutto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

Beschluss:

Der Zusatz „überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € brutto“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

Beschluss:

Der Zusatz „außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € brutto“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 500,00 €,

Beschluss:

Die Wertgrenze wird auf 500,00 € festgesetzt.

15 : 0 Stimmen

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000,00 € brutto erhöhen,

Beschluss:

Der Zusatz (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen) wird mit in die neue Geschäftsordnung aufgenommen, die Wertgrenze auf 10.000,00 € brutto festgesetzt.

15 : 0 Stimmen

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 0 € je Einzelfall.

Beschluss:

Die Wertgrenze wird auf 0 € je Einzelfall festgesetzt. Anmerkung: Hierzu existiert u.a. ein Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2009 über Zuwendungen zu Vereinsjubiläen.

15 : 0 Stimmen

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € brutto nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

Beschluss:

Die Wertgrenze wird auf 10.000,00 € brutto festgesetzt.

15 : 0 Stimmen

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

Beschluss:

Der Zusatz c) wird in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,

Beschluss:

Der Zusatz d) wird in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.



§ 9**Vertretung der Gemeinde nach außen**

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 10**Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 11**Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung**§ 12****Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecherinnen und Ortssprecher**§ 13****Rechtsstellung, Aufgaben****Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, wie bisher, keine Ortssprecherinnen bzw. Ortssprecher zu installieren.

13 : 2 Stimmen**B. Der Geschäftsgang****I. Allgemeines****§ 14****Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinschwoherinnen und Gemeindeeinschwoher an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 15**Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 16**Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 17**Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) 1In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

2Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) 1Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. 2Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen**§ 18****Einberufung**

(1) 1Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). 2Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

Beschluss:

Die redaktionellen Änderungen der Verweise auf die Gemeindeordnung (GO) werden in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

(2) 1Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Pettendorf statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. 2Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der erste Donnerstag des Monats. 3In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 19**Tagesordnung**

(1) 1Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. 2Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. 3Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. 4Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) 1Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). 2Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 20**Form und Frist für die Einladung**

(1) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. 2Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) 1Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 2Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. 3Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) 1Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. 2Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Variante 2 der Mustergeschäftsordnung zu § 20 in die neue Geschäftsordnung aufzunehmen.

15 : 0 Stimmen

§ 21**Anträge****Beschluss:**

Die Variante 1 der Mustergeschäftsordnung (Schriftliche Anträge) wurde gestrichen. Es kommt die Variante 2 – Schriftliche oder Elektronische Anträge zur Anwendung.

15 : 0 Stimmen

(1) 1Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. 2Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. 3Anträge sollen spätestens am



achten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. 4Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

Beschluss:

Die Variante 2 wird mit den Zusätzen „am achten Tag“ und „Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO“ in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

III. Sitzungsverlauf

§ 22

Eröffnung der Sitzung

(1) 1Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. 3Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) 1Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. 2Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 23

Eintritt in die Tagesordnung

(1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) 1Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 24

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) 1Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) 1Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. 2Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 3Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. 4Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. 5Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) 1Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. 2Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

2Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) 1Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. 2Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des neuen Absatz 8 in die neue Geschäftsordnung.

13 : 2 Stimmen

(9) 1Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

Beschluss:

Der Zusatz „sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird“ wird in die neue Geschäftsordnung mit aufgenommen.

15 : 0 Stimmen

(10) 1Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. 4Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

**§ 25
Abstimmung**

(1) 1Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. 2Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) 1Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. 2Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) 1Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. 2Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. 3Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) 1Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. 2Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. 3Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) 1Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. 2Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) 1Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. 2In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

**§ 26
Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. 2Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) 1Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. 3Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 4Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. 5Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. 6Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

**§ 27
Anfragen**

1Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. 2Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. 3Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. 4Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

**§ 28
Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift**§ 29
Form und Inhalt**

(1) 1Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 3Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) 1Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. 2Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) 1Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. 2Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 30

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

Beschluss:

Der Zusatz „und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen“ wird gestrichen.

15 : 0 Stimmen

(2) 1Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). 2Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

Beschluss:

Der Zusatz „für den Eigengebrauch“ wird gestrichen.

15 : 0 Stimmen

(3) 1Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. 2Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 31

Art der Bekanntmachung

(1) 1Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. 2Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. 3Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. 4Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Rathaus Pettendorf (Haupteingang)
2. Pettendorf, Pfarrer-Kneissl-Str. (Spielplatz)
3. Pettendorf, Hauptstr. 13a (Bushaltestelle)
4. Adlersberg, Marienstr. (Spielplatz)
5. Aichahof, Am Mätzgraben (Grünanlage)
6. Kneiting, Keltenstr. (Friedhofsmauer)
7. Mariaort, Naabstr. (gegenüber Gasthof Krieger)
8. Neudorf, Gartenstr. (Bushaltestelle)
9. Reifenthal, Blumenstr. (Bushaltestelle)
10. Schwetendorf, Dorfstr. (Bushaltestelle)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Art der Bekanntmachung, wie mit Beschluss vom 03.03.2022 festgehalten, auch für die neue Geschäftsordnung festzulegen. Die Bekanntmachungen werden auch, wie bisher, zusätzlich im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

15 : 0 Stimmen

C. Schlussbestimmungen

§ 32

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 33

Verteilung der Geschäftsordnung

1Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. 2Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 34

Inkrafttreten

1Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft.

2Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Pettendorf, den 11.06.2026

gez. Bernhard Weigl

Erster Bürgermeister

Rechtslage

Gemeindeordnung (GO)

Diskussionsverlauf

Zu den Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 a) der neuen Geschäftsordnung stellte Gemeinderat Müller fest, dass die vorgeschlagenen Wertgrenzen des Bayerischen Gemeindetages (6 – 8 € pro Einwohner) angewandt werden sollten, sodass ein Betrag von 20.000,00 € brutto im Einzelfall angemessen erscheint. Zweiter Bürgermeister Bink schließt sich dem an und teilt mit, dass diese Wertgrenze auch im Schulverband festgelegt wurde. Gemeinderat Dotzler würde die Wertgrenze sogar auf 25.000,00 € erhöhen, stellte dies aber nicht zur Abstimmung. Gemeinderätin Vetter-Löffert schloss sich ebenfalls einer Erhöhung der Wertgrenze auf 20.000,00 € an.

Zu § 13 (Ortssprecher) stellte Gemeinderätin Vetter-Löffert fest, dass sie dies sehr charmant fände, wenn jeder Ortsteil durch diese Personen im Gemeinderat vertreten wird. Bürgermeister Weigl stellte hierzu fest, dass die Ortssprecher bisher nicht benötigt wurden, da alle Ortsteile jederzeit durch entsprechende Anträge an den Gemeinderat ihre Interessen vertreten können. Des Weiteren verwies er auf den zu betreibenden Aufwand – Wahl der Vertreter in den jeweiligen Ortsteilen – und den daraus resultierenden Nutzen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettendorf beschließt die Geschäftsordnung 2026 bis 2032 auf Grundlage der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages in der vorliegenden Fassung vom 11.06.2026 unter Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen.

15 : 0 Stimmen

3. Nutzung erneuerbarer Energien;

Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines kommunalen Förderprogramms für private PV-Speicher

Sachverhalt

Der Gemeinderat befasste sich bereits in seiner Sitzung vom 15.01.2026 mit dieser Thematik, auf den beigefügten Beschlussauszug in der Anlage RIS wird verwiesen. Mit Veröffentlichung des Förderprogramms am 17.04.2026 gingen unmittelbar die ersten Anträge ein, die jedoch zum Teil wieder Fragen aufwarfen, die zunächst nicht beantwortet werden konnten. Es wurde deshalb noch keine Förderung ausbezahlt, die Anträge in der eingegangenen Reihenfolge sind gelistet.

Zur Umsetzung des kommunalen Förderprogramms wird daher um Klarstellung hinsichtlich folgender Aussagen/Fragen gebeten:

1. Werden Speicher für Balkonkraftwerke (aktuelles Beispiel: 2,1 KWh) auch bezuschusst?
2. Ist die Beratung durch die Energieagentur zwingend erforderlich oder wird hierzu nur angeraten?
3. Zur Förderung von Alt- und Neuanlagen, hier ist nach Auskunft des Bauamts nur die (Speicher-)Erweiterung von Altanlagen gemeint, ist dem so?
4. Werden Anlagen, die vor Beschluss des Gemeinderats zu dem Förderprogramm angeschafft/installiert wurden, auch bezuschusst?

Diskussionsverlauf

Gemeinderat Manz beantwortete die Fragen für die antragstellende CSU-Fraktion:

Zu Frage 1 ergeht ein klares Nein, Speicher für Balkonkraftwerke werden nicht gefördert.

Zur Frage 2 stellt er fest, dass die Durchführung einer Energieberatung nicht zwingend erforderlich ist, diese lediglich empfohlen wird. Zur Frage 3 wird festgestellt, dass bestehende PV-Anlagen, die nun durch einen Speicher ergänzt/erweitert werden, förderfähig sind. Ebenso sind bestehende Speicheranlagen die um einen zusätzlichen Speicher ergänzt/erweitert werden, förderfähig.

Gemeinderat Teufl fragt an, ob eine Festlegung möglich wäre, die Speicher nur regional zu beschaffen. Dies wurde im Gremium als schwierig erachtet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, das kommunale Förderprogramm für private PV-Speicher wie folgt umzusetzen bzw. den Beschluss vom 15.01.2026 zu korrigieren:

1. Speicher kleiner als 3 KWh werden nicht gefördert.

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

2. Die Durchführung einer Energieberatung ist nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen.

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

3. Bestehende Anlagen werden nur gefördert, wenn durch die Neuanschaffung eine Erweiterung der Speicherkapazität um mind. 3 KWh stattfindet. Dies gilt sowohl für bestehende PV-Anlagen die erstmalig durch einen Speicher ergänzt/erweitert werden, als auch für bestehende Speicheranlagen die ergänzt/erweitert werden.

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

4. Anschaffungen werden rückwirkend nur ab 01.01.2026 gefördert. Maßgeblich ist hier das Rechnungsdatum der Anlage/des Speichers.

15 : 0 Stimmen

4. Am Ehrenhof, Eichenbrunn; Staubfreimachung

Sachverhalt

Im Rahmen des Wasserleitungsbaus in Eichenbrunn wurden im Bereich der Straße „Am Ehrenhof“ auch Grabarbeiten durchgeführt. Dadurch müssen anschließend Wiederherstellungs- bzw. Teearbeiten durchgeführt werden. In diesem Zuge wurden durch die ausführende Firma zusätzliche Teearbeiten angeboten:

Lfd. Nr. Abschnitt

- 1 Grabenfeldstraße bis Am Ehrenhof 3 (Bereich Wasserleitungsbau)
- 2 Am Ehrenhof 3 bis Ende Am Ehrenhof 1
- 3 Ende Am Ehrenhof 1 bis GVS Grabenfeldstraße

In den Jahren 2018 und 2019 wurde bereits auf entsprechende Anträge die Staubfreimachung thematisiert. Das damals beauftragte Ing.-Büro legte hierzu jeweils eine Grobkostenschätzung über 71.400,00 € (2018) bzw. 77.350,01 (2019) vor. Diese Schätzungen beinhalteten den Bauabschnitt 1 (von GVS Grabenfeldstraße bis Am Ehrenhof 4) und den Bauabschnitt 2 (Am Ehrenhof 4 bis Am Ehrenhof 3). Die damals bereits höheren Kosten lassen sich durch die anfallende Baustelleneinrichtung und die angebotene Straßenentwässerung erklären.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch diverse Arbeitseinsätze durch Fremddienstleister regelmäßig Kosten in Höhe von rd. 2.000,00 €/Jahr anfallen, die Kosten durch Schadensbehebung durch den Bauhof nicht mitgerechnet.

Empfehlung des Ausschusses:

Bürgermeister Weigl erklärt den Sachverhalt. Es werden folgende Maßnahmen von Seiten des Straßen- und Umweltausschusses empfohlen:

1. Asphaltierung von der Einmündung Grabenfeldstraße/Am Ehrenhof bis Ende der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 3“, die Kosten sind anteilig durch die Gemeinde nach dem Wasserleitungsbau mitzutragen.
2. Asphaltierung von Ende der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof

3" bis Anfang der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 1“. Kostenaufteilung 50% von der Gemeinde und 50% vom Anlieger.

3. Asphaltierung von Anfang der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 1" bis Ende der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 1“. Kostenaufteilung 50% von der Gemeinde und 50% vom Anlieger.

4. Einbau von drei Querbäumen von Ende „Am Ehrenhof 1" bis Einmündung GVS Grabenfeldstraße zur besseren Ableitung des Niederschlagswassers.

Diskussionsverlauf

Gemeinderat Dotzler gibt zu bedenken, dass der Einbau von Bäumen nicht ratsam sei, wenn dann sollten Betonborde verwendet werden. Auch ist die Sturzgefahr für Radfahrer bei Nässe nicht unerheblich. Es wurde einvernehmlich festgelegt, die Maßnahme Nr. 4 (Einbau von Querbäumen) zurückzustellen und lieber die bestehenden Mulden im oberen Abschnitt zu ertüchtigen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt Bezug auf die Empfehlung des Straßen- und Umweltausschusses und beschließt, unter der Voraussetzung des Vorliegens der entsprechenden Kostenbeteiligungen durch die Anlieger, folgende Maßnahmen in der Straße „Am Ehrenhof“ zu beauftragen:

1. Asphaltierung von der Einmündung Grabenfeldstraße/Am Ehrenhof bis Ende der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 3“, die Kosten sind anteilig durch die Gemeinde nach dem Wasserleitungsbau mitzutragen.

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

2. Asphaltierung von Ende der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 3" bis Anfang der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 1“. Kostenaufteilung 50% von der Gemeinde und 50% vom Anlieger.

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

3. Asphaltierung von Anfang der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 1" bis Ende der Grundstücksgrenze „Am Ehrenhof 1“. Kostenaufteilung 50% von der Gemeinde und 50% vom Anlieger.

Beschluss: 15 : 0 Stimmen

4. Einbau von drei Querbäumen von Ende „Am Ehrenhof 1" bis Einmündung GVS Grabenfeldstraße zur besseren Ableitung des Niederschlagswassers.

Beschluss: 0 : 15 Stimmen

Die Verwaltung wird beauftragt, zu den Punkten 2. und 3. Kostenbeteiligungen der Anlieger einzuholen. Durch die Staubfreimachung/Asphaltierung wird der Abfluss des wild abfließenden Oberflächenwasser ggfs. verändert. Die Übernahme von dadurch entstehenden Schäden durch die Gemeinde wird ausgeschlossen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung mit aufzunehmen.

15 : 0 Stimmen

5. Margarethenstraße, Pettendorf; Parkplatzsituation Rathaus

Sachverhalt

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 01.08.2019 die Einführung einer beschränkten Parkzeit, siehe hierzu den Beschlusauszug in Anlage RIS. Hauptgrund für die Einführung dieser Regelung, war die Errichtung des provisorischen Kindergartens am Parkplatz „Turnwiesl“ und dem Wegfall sämtlicher Parkplätze in diesem Bereich. Aufgrund der mittlerweile geänderten Parkplatzlage rund um das Rathaus, wurde die Beschilderung nun durch den Straßen- und Umweltausschuss in seiner Zusammenkunft am 02.06.2026 begutachtet.

Empfehlung des Ausschusses:

Der Straßen- und Umweltausschuss empfiehlt die Schilder zur Parkzeitbeschränkung am Rathausparkplatz für die Dauer von einem Jahr zu entfernen. Anschließend wird die Situation nochmals begutachtet.

Diskussionsverlauf

Gemeinderat Achhammer plädierte für die Beibehaltung der Kurzzeitparkplätze wie bisher mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden. Auch Gemeinderat Völkl sieht keine Voraussetzungen für eine Änderung der bestehenden Regelung. Nur so können Dauerparker verhindert werden. Gemeinderat Müller fragt an, wie die vorgeschlagene Begutachtung umgesetzt werden kann. In Zahlen wird dies schwer zu greifen sein.

Auch Gemeinderat Teufl sprach sich gegen eine Änderung der Regelung aus, denn sonst müsste man dies z.B. in Kneiting auch tun, was aus seiner Sicht nicht wünschenswert ist. Gemeinderat Gerdes sprach sich dafür aus, dass Ganze mal auszuprobieren. Nach dem vorgeschlagenen Jahr könnte man dann immer noch reagieren.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, der Empfehlung des Straßen- und Umweltausschusses zu folgen. Die Schilder zur Parkzeitbeschränkung am Rathausparkplatz sind für die Dauer von einem Jahr zu entfernen. Anschließend wird die Situation nochmals begutachtet.

6 : 9 Stimmen

6. Kommunales Haushaltsrecht; Endgültige Feststellung der Jahresrechnung 2025

Sachverhalt

In Vorbereitung auf die Haushaltsberatungen 2026 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.02.2026 zunächst die vorläufige Jahresrechnung 2025 dargestellt.

In Vorbereitung auf die heutige Sitzung wurde nach Kontrolle der Haushaltstellen durch die Finanzverwaltung und dem stellv. Geschäftsleiter festgestellt, dass keine Umbuchungen durchgeführt werden müssen. Die Jahresrechnung 2025 stellt sich nun wie folgt dar:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Seite 1
 HH-Jahr 2025
 Datum 11.06.26
 Uhrzeit 17:56:09

Gemeinde 0 Gemeinde Pettendorf

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoli)	7.623.247,84	1.969.926,48	9.593.174,32
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
/ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
/ Abgang alter Kasseneinnahmereste	18,00	6.273,40	6.291,40
Summe bereinigter Solleinnahmen	7.623.229,84	1.963.653,08	9.586.882,92
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoli)	7.623.229,84	1.963.653,08	9.586.882,92
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
/ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	7.623.229,84	1.963.653,08	9.586.882,92
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
/ bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VwH zum VmH		620.387,81	
Zuführung vom VmH zum VwH		0,00	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		163.624,34	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00	

Bürgermeister Weigler erläutert kurz die Zahlen, so schließt der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.623.229,84 €. Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.963.653,08 €.

Nachrichtlich gibt er die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 620.387,81 €, sowie die Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 163.624,34 € bekannt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird nun beauftragt, im zweiten Halbjahr 2026 die örtliche Rechnungsprüfung 2025 durchzuführen.

15 : 0 Stimmen**7. Überörtliche Rechnungsprüfung 2019 bis 2023; Behandlung der Prüfungsfeststellungen****Sachverhalt**

Auf den Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2023 der Gemeinde Pettendorf vom 29.04.2026 wird Bezug genommen. Zu den Feststellungen hat die Verwaltung, vertreten durch den ehemaligen Geschäftsleiter und Kämmerer Martin Antretter, bereits mit Schreiben vom 30.04.2026 Stellung bezogen:

a) zur neuen TZ 1 – Fehlende Pflichtanlagen zur Jahresrechnung

Die Gemeinde Pettendorf, Sachgebiet Kämmerei, wird die Pflichtanlagen zur Jahresrechnung künftig vollständig beifügen. Erledigung wird zugesichert. Der Stand der Schulden und der Rücklagen wurde unzureichend, nämlich nur in den Beschlussvorlagen zur jeweiligen Jahresrechnung benannt. Die notwendigen Formvorschriften der KommHV-K wurden daher nicht eingehalten.

b) zur TZ 2 – Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr für die Jahre 2023 bis 2026 (bisheriger Ansatz der Unterdeckung zu hoch)

Der Hinweis wird bei der Nachkalkulation 2023 bis 2026 berücksichtigt. Aufgrund der Feststellung der Rechnungsprüfung wirkt sich dies gebührenmindernd aus.

c) zur TZ 3 (5.1.1.1) – Gesonderte Kalkulation des Betriebsjahres 2023

Die gegriffene Gebühr wird entsprechend der Hinweise der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Regensburg gesondert kalkuliert. Dem Prüfhinweis wird insoweit vollinhaltlich gefolgt.

d) zur TZ 3 (5.1.1.2) – Ausgaben Sinkkastenentleerung (Zuordnung Abschnitt 63) und Einnahmen und Ausgaben für Kleinleiter

Die Ausgaben für die Sinkkastenentleerung, ebenso wie die Einnahmen und Ausgaben für die Kleinleiter, werden nicht mehr Entwässerungsanlage zugerechnet. Dem Hinweis wird vollinhaltlich gefolgt.

e) zur TZ 4 – Gebührenrelevante Einnahmen sind vollständig bei der Gebührenbedarfsberechnung zu berücksichtigen

Der Prüfhinweis wird zur Kenntnis genommen und künftig vollinhaltlich bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

f) zur TZ 5 – Unterdeckung für den Zeitraum in Höhe von 3.692,26 € jährlich

Der Prüfhinweis wird bei der Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr vollinhaltlich berücksichtigt.

g) zu Hinweis unter 5.1.3 – Durchführung der Kalkulation durch ein fachkundiges externes Büro

Die Gemeinde Pettendorf, Sachgebiet Kämmerei, führt die Gebührenkalkulation seit 2002 ohne Zuziehung eines externen Büros selbstständig durch. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung macht deutlich, dass die Komplexität der Kalkulation externe Expertise erforderlich macht. Die Gemeinde Pettendorf wird daher für die künftigen Globalberechnungen ein externes Fachbüro beauftragen.

h) zu TZ 6 – Kostenersatz Feuerwehrwesen; Fälligkeit knüpft an die Bestandkraft des Bescheids an

Der Feststellung der Rechnungsprüfung wird vollinhaltlich gefolgt. Die Kommandanten werden auf die Notwendigkeit der präzisen Einsatzbeschreibung hingewiesen.

i) zu TZ 7 – Rechtswidrige Abrechnung eines Feuerwehreinsatzes am 15.12.2022 mit Bescheid vom 04.05.2023

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgte aufgrund unzureichender Rechtskenntnis bei der Sachbearbeitung. Mittlerweile wurden die zuständigen Sachbearbeiterinnen beim Bayerischen Gemeindetag geschult, so dass Vergleichsfälle nicht mehr vorkommen sollten.

j) zu TZ 8 und TZ 9 – Nicht erfolgte Korrektur von Schülerbeförderungskosten sowie fehlerhaft Meldung von Schülern

Die Hinweise unter TZ 8 und TZ 9 werden zur Kenntnis genommen. Die Sachbearbeitung wird nochmals darauf hingewiesen, hier die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und die Angaben zum Meldestichtag exakt zu eruieren. Die Sachbearbeitung wird verpflichtet dem Vorschlag der Rechnungsprüfung zur „praxisorientierten“ Aktenführung zu folgen.

Die nicht förderfähigen Kosten sind mittlerweile dem UA 2950 zugeordnet.

Zusammenfassung

Die Feststellungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regensburg werden zur Kenntnis genommen, sind vollinhaltlich nachvollziehbar und werden künftig berücksichtigt.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettendorf nimmt den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 29.04.2026 und die Stellungnahme der Verwaltung vom 30.04.2026 zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Landratsamt Regensburg – Kommunalaufsicht – einen Beschlussbuchauszug zuzuleiten.

15 : 0 Stimmen

8. Anfragen und Bekanntgaben**Der Erste Bürgermeister gibt bekannt:**

Im Bereich Jugendtreff gibt es personelle Veränderungen. Der männliche Part ist zu ersetzen, eine Ausschreibung wird demnächst erfolgen.

Am 09.06.2026 fand die Konstituierende Sitzung des Zweckverbands für Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVS) statt. Zum Vorsitzenden wurde der Oberbürgermeister der Stadt Amberg, Herr Michael Fritz gewählt, sein Stellvertreter ist der Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf, Herr Andreas Feller. Bürgermeister Weigl ist Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss „Ruhender Verkehr“.

Am 04.05.2026 wurde abschließend das Sammelurnengrab errichtet und kann nun genutzt werden.

Das Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Energie und Klimaschutz, hat die Kampagne „Dein Dach hat's drauf!“ gestartet. Mit dieser Kampagne sollen Personen angesprochen werden, die noch keine eigene PV-Anlage auf dem Hausdach besitzen.

In Vorbereitung auf das Feuerwehrfest Pettendorf hat er die Ausbesserung von Schadstellen in der Hauptstraße bzw. Schloßstraße beauftragt. Durchgeführt hat die Arbeiten am Mittwoch, den 10.06.2026 die mit der Jahresbauleistung Tiefbau beauftragte Firma Swietelsky.

Im Vollzug der Haushaltsplanungen 2026 wurde bei der REWAG die Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Schwetendorf beauftragt.

Zur Dorferneuerung Pettendorf, hier Machbarkeitsstudie Mayerwirt, teilt er mit, dass am 11.06.2026 ein Gespräch mit den Vereinen und dem beauftragten Architekten stattgefunden hat. Ziel war das Kennenlernen und die konkrete Abfrage der Bedürfnisse.

Die Dorferneuerung Kneiting, Bauabschnitt III, wird bekanntermaßen im ELER-Verfahren durchgeführt. Hierzu hat am 10.06.2026 mit der ALE, Herrn Schiffel, ein erstes Gespräch stattgefunden. Am 07.07.2026 findet noch eine abschließende Vorstandssitzung der TG Kneiting statt.

Zum Sturmschaden am Feuerwehr-Bauhofgebäude und den Nebengebäuden des Bauhofs dankte er den Einsatzkräften der Feuerwehren, speziell dem Einsatz der Drehleiter der FF Lappersdorf. Ein ganz besonderer Dank gilt der Zimmerei Senninger, die am Schadenstag durch materiellen und personellen Einsatz wesentlich dazu beigetragen, dass die Schäden an den o.g. Gebäuden und auch an Nachbargebäuden in einem erträglichen Maß gehalten werden konnten. Nachdem die Versicherung die Schäden bereits begutachtet hat,

zur Behebung der Schäden aber noch keine Freigabe vorliegt, bat er den Gemeinderat um Bevollmächtigung mit einer Direktvergabe zur schnellstmöglichen Behebung der Schäden. Im Gremium bestand hierüber Konsens.

Auch am gemeindlichen Mietshaus in der Friedrichstraße mussten Schäden festgestellt werden. Nach Begutachtung durch eine Fachfirma können diese unmittelbar behoben werden, so der Gutachter der Versicherung.

Der Antrag des BUND Naturschutz Ortsgruppe Pettendorf-Pielenhofen-Wolfsegg bzgl. dem Einsatz von Mährobotern vom 24.05.2026 wurde aufgrund der vom Landkreis Regensburg erlassenen „Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Regensburg zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Regensburg“ vom 20.05.2026 nicht im Gemeinderat behandelt.

Am 12.07.2026 findet das Sommerfest des TSV Adlersberg e.V. statt. Es ergeht Einladung an den Gemeinderat.

Am 18.07.2026 feiert die JFG Naab-Regen ihr 20-jähriges Bestehen beim Prößlbräu in Adlersberg mit entsprechendem Rahmenprogramm. Es ergeht auch hier Einladung an den Gemeinderat.

Am 19.07.2026 findet das Gemeindestockturnier, ausgerichtet von der Stockabteilung des TSV Adlersberg e.V. statt. Es ergeht Einladung an den Gemeinderat zur aktiven Teilnahme.

Anfragen aus dem Gemeinderat:

Gemeinderat Dotzler stellt fest, dass es nach Starkregenereignissen immer wieder zu Ausschwemmungen des Banketts an der GVS Pettendorf – Schwetendorf („Ochsenstraße“) kommt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Gefahren für Zweiradfahrer durch den ausgeschwemmten, losen Splitt auf der Straße. Grund hierfür ist der nicht ordnungsgemäße Verbau der Bankettbefestigungen. Er schlägt deshalb vor, für künftige Haushalte eine Haushaltsstelle zu schaffen, in der Mittel für ordentliche Bankettbefestigungen wie z.B. „Schwabengitter“ zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinderat Teufl stellt fest, dass kürzlich in der Keltenstraße die komplette Straßenbeleuchtung ausgefallen ist. Stellvertr. GL Putz teilt hierzu mit, dass dies bekannt gewesen sei und bereits behoben wurde. Ursache waren wohl die Unwetter.

Des Weiteren teilt Gemeinderat Teufl mit, dass bei den jüngsten Starkregenereignissen in der Schulgasse das Oberflächenwasser den Kanaldeckel aufhob. Bürgermeister Weigl teilt hierzu mit, dass auch die Weiher überliefen und die Situation beobachtet wird. Auch am Lindenweg in Kneiting haben Ausschwemmungen stattgefunden, so Gemeinderat Fleischmann. Die größten Schäden wurden von ihm behoben, lediglich die Aco Drain-Rinne am Lindenweg müsste durch den Bauhof noch freigemacht werden.

Bernhard Weigl
Erster Bürgermeister

Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 18.06.2026:

Der beschließende Bau- und Vergabeausschuss behandelte in o.g. öffentlicher Sitzung folgende Anträge und erteilte folgendem Vorhaben sein gemeindliches Einvernehmen:

- **Erstellung eines Außenpools auf Fl.Nr. 1232 u. 1232/1, jeweils Gemarkung Pettendorf (Haselhof)**

Der beschließende Bau- und Vergabeausschuss behandelte in o.g. öffentlicher Sitzung folgenden Antrag und erteilte folgendem Vorhaben sein gemeindliches Einvernehmen **nicht**:

- **Aufstellen von Stahlcontainern (Lagercontainer) mit befestigtem Vorplatz – Erweiterung um 33 Container auf Fl.Nr. 865, Gemarkung Kneiting (Greifenbergstraße, Mariaort)**

Der Bau- und Vergabeausschuss behandelte in o.g. nichtöffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte:

- **Rathaus Pettendorf, Elektroarbeiten; Beratung und Beschlussfassung über das Nachtragsangebot der Firma Elektro Metzger, Oppersdorf**

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma Elektro Metzger mit den angebotenen Leistungen zu beauftragen

- **Straßenzustandserfassung; Beratung und Beschlussfassung über das Angebot zur Vertragsverlängerung der Software Vialytics**

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Vertrag zur Software Vialytics zu verlängern

Hinweis: Im Landkreis Regensburg hat sich der Verfahrensweg zur Einreichung von Bauanträgen ab dem 1. Januar 2023 geändert. Die Antragseinreichung sämtlicher Anträge, für deren Entscheidung die Bauaufsichtsbehörde zuständig ist, hat in digitaler oder Papierform direkt beim Landratsamt als zuständige Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Ausnahme: Nur bei den Verfahren Genehmigungsfreistellung und isolierte Befreiung/Abweichung von gemeindlichen Bebauungsplänen beziehungsweise Satzungen bleibt der Ort für die Abgabe gleich, nämlich die zuständige Gemeinde.

Detaillierte Informationen zu den Sachverhalten und Diskussionen, die den Entscheidungen des Bauausschusses zu Grunde lagen, erhalten Sie nach der jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem der Gemeinde Pettendorf, welches auf der Homepage www.pettendorf.de zu finden ist.

Die **nächsten Sitzungen** des Bau- und Vergabeausschuss finden, unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Antrag vorliegt, an folgenden Daten statt:

Donnerstag, 20.08.2026
Donnerstag, 17.09.2026

Christian Putz
Bauamt



Wasseruntersuchung SchwetENDORFER Weiher

Laut Prüfbericht des beauftragten Labors vom 06.07.2026 entspricht die untersuchte Wasserprobe zum Zeitpunkt der Probeentnahme hinsichtlich der untersuchten Parameter den Anforderungen der Badegewässer Richtlinie 76/160/EWG.

Gemeinde Pettendorf

Bitte beachten!**Feucht- und Reinigungstücher verstopfen die Pumpen in der Kanalisation**

Feuchttücher werden im Toilettenbereich immer mehr genutzt. Problematisch dabei ist, die Tücher werden in der Toilette entsorgt, lösen sich nicht auf und verstopfen die Kanalleitungen und die Pumpen in den Pumpstationen, die auf dem Weg zur Kläranlage erforderlich sind, zeitweise ausfallen und mühselig händisch durch unsere Bauhofmitarbeiter gereinigt werden müssen. Diese enormen Verklumpungen (sogenannte Verstopfungen) haben auch finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Pettendorf.

Verantwortung liegt beim Bürger

Feuchttücher und andere Hygieneartikel gehören nicht in die Toilette. Das Problem besteht darin, dass Feuchttücher zwar spülbar aber nicht pumpbar sind. Sie bestehen nicht aus Papier, sondern aus hoch reißfesten Kunstfasern, die sich in den Pumpen festsetzen, nach und nach lange Stränge bilden und schließlich die Pumpen verstopfen.

Daher bittet die Gemeinde Pettendorf alle Bürgerinnen und Bürger eindringlich, Feuchttücher nicht in der Toilette, sondern über den Restmüll zu entsorgen.



Bilder: Gemeinde/Bauhof

Wandergruppe Seniorenforum

Da die Wanderung letztes Mal witterungsbedingt ausgefallen ist, bleibt die Planung für August gleich.

Termin 05.08., Penker Tal, 2 Stunden, leichte Wanderung.

Treffpunkt 14.00 Uhr beim PettenDorfladen.

Anmeldung wie üblich bei Kerstin Beer.

Bitte beachten:

Im Monat August findet kein Senioren-Mittagstisch statt.

Umstellung auf Terminvereinbarung in den Servicezentren der Finanzämter

Mehr Service, mehr Flexibilität, geringere Wartezeit – Persönlichen Termin für Beratung im Servicezentrum des Finanzamts Regensburg einfach und schnell online oder telefonisch vereinbaren! Bayerns Finanzämter möchten ihren Service im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern weiter verbessern. Ziel ist die Verkürzung von Wartezeiten in den Servicezentren und mehr Zeit für den persönlichen Kontakt. Um dies zu erreichen, muss grundsätzlich ab 1. September 2026 im Vorfeld ein Termin im Servicezentrum des Finanzamts Regensburg gebucht werden – online oder telefonisch.

Im Sommer 2024 wurde bayernweit in allen Finanzämtern ein Terminvereinbarungssystem eingeführt; dieses wird seither mit großem Erfolg und sehr positiver Resonanz wahrgenommen. Bürgerinnen und Bürger können ihren Termin bequem online über das Terminvereinbarungssystem auf der Website des Finanzamts Regensburg unter <https://www.finanzeamt-regensburg.de/home> sowie unter <https://www.elster.de/eportal/uebersichtservicezentren> buchen.

Alternativ können Termine telefonisch über die dafür eingerichtete Telefonnummer unter 0941 5024-2888 vereinbart werden. Das Zeitfenster kann hierbei selbst bestimmt und damit der Besuch optimal in den Tagesablauf integriert werden. Damit wird der Bürgerservice weiter verbessert sowie gleichzeitig Wartezeiten verkürzt. Die Öffnungszeiten des Servicezentrums sowie die telefonische Erreichbarkeit zu den allgemeinen Servicezeiten des Finanzamts Regensburg bleiben auch zukünftig unverändert.

Die Öffnungszeiten (Montag - Mittwoch: 07:30 - 12:30 Uhr, Donnerstag: 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr) sowie Kontaktdaten finden Sie auch auf der Website unter <https://www.finanzeamt-regensburg.de/home>.

Wöchentlich am Donnerstag ist zukünftig zudem von 07:30 - 17:00 Uhr weiterhin ein Besuch ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Allgemein empfehlen wir allen Steuerpflichtigen, die digitale Plattform ELSTER für die Übermittlung von Steuererklärungen und die Kommunikation mit dem Finanzamt zu nutzen



Landkreis
Regensburg

Landkreislaf Regensburg am 19.09.2026

Am 19. September fällt der Startschuss für die 17. Auflage des beliebten Staffellaufs. Die diesjährige Strecke führt auf rund 80 Kilometern und in 10 Etappen von Hainsacker in den Süden des Landkreises bis nach Schierling, wo Teilnehmer und Besucher ein großes Abschlussfest inklusive der Partyband „Geweiner Buam + Madl“ erwartet.

Der Landkreislaf ist in erster Linie ein Team-Laf. Die unterschiedlichen Strecken bieten für fast jedes Leistungsniveau die passende Herausforderung. Die zehn Etappen sind zwischen 5,5 und 11,2 Kilometer lang und besitzen verschiedene Schwierigkeitsgrade. Egal ob ambitionierte Läuferinnen und Läufer, Freizeitjogger oder Vereins- und Firmenteams – die abwechslungsreichen Streckenabschnitte ermöglichen sowohl sportlichen Ehrgeiz als auch gemeinsames Läuferlebnis. Neben den Staffelteams können sich auch Ultraläufer anmelden und die gesamte Strecke von rund 80 Kilometern am Stück bewältigen. Die Strecke ist ab jetzt ausgeschildert und es kann mit dem Training auf der Strecke begonnen werden.

Wer sich optimal auf seinen Streckenabschnitt vorbereiten möchte, kann seit 7. Juli an den regelmäßig stattfindenden Probeläufen teilnehmen. Gelaufen wird immer eine Etappe, den Teilnehmern steht ein kostenloser Shuttlebus zur Verfügung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, aktuelle Laufschuhmodelle zu testen. Anmeldung zu den Trainingsläufen: <https://laufundberg-koenig.de/events-lubk/>

Am Zielort Schierling wartet auf Teilnehmer und Besucher ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm für die ganze Familie. Bereits ab 13 Uhr laden Biergartenbetrieb, kulinarische Angebote und ein Bobycar-Parcours für Kinder zum Verweilen ein. Der Zieleinlauf wird von bekannten Moderatoren und musikalischer Unterhaltung begleitet. Höhepunkt des Tages ist die Siegerehrung um 19 Uhr im Festzelt auf dem Sportgelände des TV Schierling. Anschließend sorgt die Partyband „Geweiner Buam + Madl“ für ausgelassene Stimmung und einen stimmungsvollen Ausklang des Landkreislafes.

Anmeldungen für den 17. Landkreislaf Regensburg sind bis 30. August 2026 möglich. Schnell sein lohnt sich, denn auch in diesem Jahr sind die Startplätze für Teams auf 300 Plätze limitiert. Für „Ultras“ gibt es keine Beschränkung.

Weitere Informationen und Anmeldung: www.landkreislaf-regensburg.de



Landkreislaf
Regensburg 2026



Landkreis
Regensburg

SAMSTAG
19.9.2026

HAINSACKER >>> SCHIERLING

Zehn Etappen,
zehn Läufer,
ein Team!

www.landkreislaf-regensburg.de



Foto: H.C. Wagner





Landkreis
Regensburg

Landratsamt Regensburg – Hinweis zu Militärübung

Militärübung „Saber Junction 26“ im Landkreis Regensburg

Von **15. August bis 13. September 2026** findet die US-Militärübung „Saber Junction 26“ in Teilen der Oberpfalz statt. Auch im Landkreis Regensburg kann es in mehreren Gemeinden zu Truppenbewegungen, Militärfahrzeugen auf öffentlichen Straßen sowie vereinzelt zu Hubschrauber-, Drohnen- und Fallschirmeinsätzen kommen.

Bitte halten Sie Abstand zu militärischen Fahrzeugen und Übungsbereichen und beachten Sie die Anweisungen der eingesetzten Kräfte.

Hinweis:

Während der Übung können Platz-, Darstellungs- und Nebelmunition eingesetzt werden. Dadurch sind zeitweise Schussgeräusche, Explosionen und Rauchentwicklung möglich. Das Aneignen von Munition oder Munitionsteilen ist verboten. Bitte berühren Sie entsprechende Gegenstände nicht und melden Sie Funde umgehend einer Polizeidienststelle. Meldungen nehmen alle Polizeidienststellen entgegen.

Staatliches Landratsamt
Jagd- und Waffenrecht,
Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen

Termine der Evang. Kirchengemeinde Sprengel Lappersdorf

Termine im August 2026

Friedenskirche Lappersdorf:

9. Sonntag nach Trinitatis, 2. August 2026

Kein Gottesdienst in der Friedenskirche LAP

09.30 Uhr Gottesdienst Christuskirche Regensburg

11.00 Uhr Gottesdienst Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wenzelbach

10. Sonntag nach Trinitatis, 9. August 2026

Kein Gottesdienst in der Friedenskirche LAP

10.00 Uhr ökum. Gottesdienst zum 25-jährigen Jubiläum an der Neudorfer Kapelle

11.00 Uhr Gottesdienst Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wenzelbach

11. Sonntag nach Trinitatis, 16. August 2026

09.30 Uhr Gottesdienst

12. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 2026

Kein Gottesdienst in der Friedenskirche LAP

09.30 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche Regensburg

11.00 Uhr Gottesdienst in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wenzelbach

13. Sonntag nach Trinitatis, 30. August 2026

09.30 Uhr Gottesdienst

Ökumenisches Friedensgebet

Mittwoch, 5. August 2026, 18.00 Uhr in der kath. Kirche St. Elisabeth, Kareth

Kirchenchorproben

Im August Sommerpause!

Nähere Infos bei Frau Kuhrt, Tel 0941/8107420, mobil: 0171/2048725

Evang.-Luth. Pfarramt Regensburg,

Schneitweger Str. 69, 93128 Regensburg, Tel. 09402/1334

Die Gelbe Tonne kommt!

Ab 1. Januar 2027 im gesamten Landkreis
Regensburg



Landkreis
Regensburg

Die Verteilung der Gelben Tonnen

erfolgt im Zeitraum September bis Dezember 2026.



WICHTIG!

Die Gelben Tonnen dürfen
erst ab 1. Januar 2027
genutzt werden.



Bis dahin entsorgen Sie Leichtverpackungen weiterhin über die Wertstoffhöfe.



Ab Januar 2027

- ✓ Leerung alle vier Wochen
- ✓ Verpackungsabfälle bequem zu Hause entsorgen
- ✗ Verpackungsabfälle werden nicht mehr an den Wertstoffhöfen angenommen

Alle anderen Wertstoffe wie zum Beispiel



können dort selbstverständlich weiterhin abgegeben werden.



Wer ist verantwortlich?

Die Sammlung der Verpackungsabfälle ist nicht Aufgabe des Landkreises, sondern Aufgabe der Dualen Systeme Deutschland.

Mit der Durchführung wurden beauftragt:

- Arbeitsgemeinschaft für Recycle Systems GmbH
- Meindl Entsorgungsservice GmbH
- Pöppel Abfallwirtschaft und Städtereinigung GmbH

Weitere Informationen

www.gelbe-tonne-landkreis-regensburg.de

Abfuhrtermine finden Sie rechtzeitig in der Abfall App des Landkreises Regensburg



Gelbe Tonne



„Mülltrennung misst“



Mikrozensus

Halbzeit im Mikrozensus: 65 000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern werden bis Jahresende noch befragt

Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Auch in diesem Jahr findet in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus statt. Mit der größten jährlichen Haushaltsbefragung Deutschlands werden wichtige Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung erhoben. Die Ergebnisse helfen dabei, politische Entscheidungen auf einer verlässlichen Datengrundlage zu treffen. In Bayern werden dafür rund 130 000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Seit Jahresbeginn haben bereits etwa

65 000 Personen Auskunft gegeben und damit einen wichtigen Beitrag zur amtlichen Statistik geleistet. Bis zum Jahresende werden weitere rund 65 000 Personen vom Landesamt für Statistik angeschrieben. Wer ausgewählt wird, ist gesetzlich verpflichtet, an der Befragung teilzunehmen.

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus (u.a. im Videoformat) finden Sie unter:

https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Die vollständige Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Pettendorf www.pettendorf.de.

Veranstaltungskalender für 2026 der Gemeinde Pettendorf

August 2026					
09.08.2026		09:00 Uhr	25-Jähriges Jubiläum der Kapelle mit Kapellenfest	Kapellenverein	Neudorf
September 2026					
10.09.2026	Do	14:30	Seniorenachmittag	Pfarrei Pettendorf	Pfarrheim Pettendorf
18.09.2026	Fr		Schlosskellerlesung	PettenDorftheater	Schlosskeller Amann
19.09.2026	Sa		Schlosskellerlesung	PettenDorftheater	Schlosskeller Amann
19.09.2026	Sa	11:00-19:00	Skateboard Contest	Skateboardabteilung TSV Adlersberg	Sportpark TSV Adlersberg e.V.
19.09.2026	Sa	13:00	Vereinsmeisterschaft/Sommernachtsfest	TSV Adlersberg-Tennisabteilung	Tennisplatz TSV Gelände
20.09.2026	So		Schlosskellerlesung	PettenDorftheater	Schlosskeller Amann
26.09.2026	Sa		Tagesfahrt ins Blaue	Frauenbund Pettendorf	
26.09.2026	Sa		Weinfest	FF Pettendorf	Feuerwehrgerätehaus
Oktober 2026					
02.10.2026	Fr		Wattturnier	Stammtisch Stoahagl	Gasthaus Mayerwirt
04.10.2026	So		Erntedank	Frauenbund Pettendorf	Ehem. Klosterkirche Adlersberg
08.10.2026	Do	14:30	Seniorenachmittag	Pfarrei Pettendorf	Pfarrheim Pettendorf
11.10.2026	So	18:00	Benefizkonzert	Musikgruppe „Querbeet“	Kirche Adlersberg
21.10.2026	Mi	19:30	Vortrag: Patientenverfügung Vorsorgevollmacht	Frauenbund Pettendorf	Pösslbräu Adlersberg
22.10.2026	Do	19:00	Lesung mit Michael Kobr	Bücherei Pettendorf	Bücherei
31.10.2026	Sa		Preisschafkopfturnier	Freie Wähler Pettendorf	Gasthaus Mayerwirt
November 2026					
07.11.2026	Sa	20:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
08.11.2026	So	19:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
12.11.2026	Do	14:30	Seniorenachmittag	Pfarrei Pettendorf	Pfarrheim Pettendorf
13.11.2026	Fr	20:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
14.11.2026	Sa	20:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
15.11.2026	So	19:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
20.11.2026	Fr	20:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
21.11.2026	Sa	20:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
22.11.2026	So	19:00	Theater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
27.11.2026	Fr	15:00	Kindertheater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
28.11.2026	Sa	13:00	Kindertheater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
29.11.2026	So	13:00	Kindertheater	PettenDorftheater	Gasthaus Mayerwirt
28.11.2026	Sa	19:00	Christbaumversteigerung	FF Kneiting	Dorfhaus Kneiting
Dezember 2026					
04.12.2026	Fr	18:30	Weihnachtsfeier	KRK Pettendorf	Gasthaus Mayerwirt
04.12.2026	Fr	19:00	Weihnachtsfeier	Edelweiss Schützen	Gasthaus Mayerwirt
05.12.2026	Sa		Weihnachtsfeier	Jägerheim Schützen	Gasthaus Mayerwirt
10.12.2026	Do	14:30	Seniorenachmittag mit Nikolausbesuch	Pfarrei Pettendorf	Pfarrheim Pettendorf
12.12.2026	Sa	19:30	Weihnachtsfeier mit Königsproklamation	Schützengesellschaft Birkengrün	Dorfhaus Kneiting
19.12.2026	Sa	19:30	Jahreskonzert	Musikverein Pettendorf	Turnhalle Grundschule Pettendorf

